

Ausgabe 22 | 13. Dezember 2016

Verwaltungsstrafrechtliche Haftungserleichterung für Unternehmen gefordert!

Unternehmen sehen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einer zunehmenden Anzahl immer komplexer werdenden Gesetzen und entsprechenden Strafen konfrontiert. „Aufgrund der Systematik von Verfahrens- und Strafbestimmungen können daher bereits relativ geringfügige Übertretungen zu äußerst empfindlichen Strafen führen, die noch dazu nicht das Unternehmen bezahlen darf, sondern an der Person des Geschäftsführers oder führenden Angestellten hängen bleibt“, kritisiert Dieter Siegel, Vorstandsvorsitzender der Rosenbauer AG und Vorsitzender der Taskforce „Arbeitswelt“ der sparte.industrie.

Ein zukunftsweisender legislativer Maßnahmenpakt soll die Relation von Unrechtsgehalt einer Tat zur Strafhöhe wiederherstellen und damit die Unternehmen entlasten. Das dazu von den Sparten Industrie der Wirtschaftskammern in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Hon.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler schlägt ein modular aufgebautes Maßnahmenpaket vor. Dieses sieht folgendermaßen aus:

Ein Vergehen - eine Strafe

Das Verwaltungsstrafrecht legt fest, dass bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen alle Strafen nebeneinander zu verhängen sind. Dies führt in der Praxis zu exorbitant hohen Strafen. Sie werden oft als Schikane empfunden, da das Ausmaß des Vergehens in keinem vernünftigen Verhältnis zur Strafhöhe steht. Daher soll im Verwaltungsstrafrecht das im Justizstrafrecht verankerte Prinzip „ein Vergehen - eine Strafe“ eingeführt werden. D.h. wenn zukünftig mehrere verwaltungsstrafrechtliche strafbare Handlungen zusammentreffen, soll nur mehr eine Strafe entsprechend der höchst angedrohten ausgesprochen werden dürfen.

Keine überzogenen Mindeststrafen: Neben der Mehrfachbestrafung bei ähnlich gelagerten Delikten führen insbesondere Mindeststrafen zu den genannten exorbitant hohen Strafen, da sie die Berücksichtigung mildernder Umstände verhindern. Mindeststrafen sind daher ersatzlos zu beseitigen.

Einführung bedingter Strafen: Das gerichtliche Strafrecht zeigt, dass die dogmatischen Ziele einer Bestrafung, nämlich spezial- und general-präventive Wirkung, auch dann erreicht werden, wenn Strafen nicht tatsächlich vollzogen, sondern bedingt, unter Bestimmung einer Probezeit, verhängt werden. Daher soll auch im Verwaltungsstrafrecht bei geringen Verstößen die Möglichkeit einer bedingten Strafe eingeführt werden.

Ermahnen vor Bestrafung

In Fällen geringfügiger Übertretungen soll eine Verpflichtung der Behörde statuiert werden, zunächst bloß mit einer Ermahnung anstelle Bestrafung vorzugehen.

Das Primat der Ermahnung soll grundsätzlich für folgende Fälle gelten:

- bei erstmaligem Verstoß gegen eine Strafbestimmung, auch wenn mehrere Taten vorliegen, wenn bloß fahrlässiges Verhalten vorliegt;
- bei wiederholtem Verstoß, wenn bloß leicht fahrlässiges Verhalten vorliegt.

WIR SIND INDUSTRIE

In beiden Fällen ist primär auf den geringen Schuldgehalt abzustellen. Durch eine spezielle Auswahl primär "ermahnungspflichtiger" Delikte kann gewährleistet werden, dass bei besonders schwerwiegenden Verstößen nicht mit bloßer Ermahnung vorgegangen wird.

Prüfung/Zertifizierung als Nachweis der strafbefreienden Organisationsorgfalt

Die in der Praxis nahezu unüberwindlichen Nachweisprobleme zur Einrichtung eines für die obersten Organe schuld-befreienden innerbetrieblichen Kontrollsystems sollen entschärft werden. Als Nachweis der Organisationsorgfalt soll sowohl die Möglichkeit der Bescheinigung interner Kontrollmechanismen als auch die externe Zertifizierung von Unternehmensorganisationen anerkannt werden.

Verantwortliche Beauftragte an Stelle von leitenden Angestellten im ASchG: Es soll die in der Praxis vielfach unklare Bestimmungsvoraussetzung von "leitenden Angestellten" im Arbeitnehmerschutzrecht entfallen. Die Umstellung auf das allgemeine System des „verantwortlichen Beauftragten“ ist daher sinnvoll.

Eigenverantwortung und Vertrauensgrundsatz - keine Stellvertreterhaftung "auf Verdacht"

Das aktuelle verwaltungsrechtliche Verantwortungs- und Sanktionssystem führt zu einer überbordenden Stellvertreterhaftung der obersten Organe für jedes individuelle Versagen einzelner Mitarbeiter in der Unternehmenshierarchie. Das untergräbt nicht nur die Eigenverantwortung der Mitarbeiter, sondern schmälert auch den Wert betrieblicher Fortbildung. Derzeit wird in der Praxis de facto bei jedem Verstoß ein Organisationsverschulden der Führungskräfte vermutet. Sie haften allein infolge ihrer Organstellung "auf Verdacht" für "alles, was schiefläuft". Unternehmer und führende Angestellte werden im Verwaltungsrecht benachteiligt und gelten automatisch als schuldig und können das Gegenteil nicht beweisen.

Das ist weder sachgerecht noch schuldangemessen. Klarzustellen ist, dass Führungskräfte gut ausgebildeten, bewährten Mitarbeiter auch vertrauen dürfen, ohne sie mit einer überbordenden Kontrollbürokratie laufend überwachen zu müssen. Ohne diesen Vertrauensgrundsatz können arbeitsteilige Systeme nicht funktionieren. Dieser Vertrauensgrundsatz soll jedoch nicht zu einer Überwälzung der Haftung auf den einzelnen Mitarbeiter führen, sondern nur zu einer Haftungsbefreiung der obersten Organe der Unternehmen.

Umstieg auf ein modernes Unternehmensstrafrecht auch bei Verwaltungsübertretungen

In arbeitsteiligen Systemen, wie sie für die Unternehmensorganisation typisch sind, erweisen sich Einzelzurechnungen der strafrechtlichen Verantwortung, sofern nicht ein besonderer Verschuldensanteil vorliegt, als nicht sachgerecht. Moderne Haftungs- und Sanktionssysteme ziehen primär das Unternehmen selbst zur Verantwortung. Die Unternehmensverantwortlichkeit soll daher in sachgerechter Differenzierung zum System des gerichtlichen VerbandsverantwortlichkeitsG auch im Verwaltungsstrafrecht etabliert werden. Demnach soll analog zum gerichtlichen Strafrecht die juristische Person anstelle einer Führungskraft dann selbst haften, wenn die Tat von einem Entscheidungsträger zu Gunsten der juristischen Person begangen worden ist und ihr ein Organisationsverschulden vorzuwerfen ist. Eine Doppelbestrafung - juristische Person und oberste Organe - ist jedenfalls auszuschließen.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Duale Ausbildung Industrie 4.0 - Können vor Wissen

Obwohl unsere duale Ausbildung Welt- und Europameister hervorbringt, wird Industrie 4.0 sie sowohl in den Betrieben als auch in den Berufsschulen wesentlich verändern. Welche Veränderungen dabei genau auf die Ausbildung zukommen, wurde im Rahmen des „Tags der Ausbildung“ der sparte.industrie mit Experten diskutiert.

„Digitalisierung wird großen Einfluss auf unsere duale Ausbildung nehmen.“ Mit diesen Worten eröffnete Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie die Veranstaltung, die gemeinsam mit dem Verband der Ausbildungsleiter OÖ und den OÖN organisiert wurde. Man stehe dabei vor großen Herausforderungen, da die Ausbildung von morgen den Notwendigkeiten von 2025 entsprechen müsse. Aber genau diese sind aus heutiger Sicht auf Grund der raschen Entwicklung bei der Digitalisierung in den Unternehmen noch schwer erkennbar.

Neue Art des Lernens notwendig

Eines aber zeigte sich im Rahmen der Veranstaltung relativ rasch. Was sich bereits jetzt zu ändern beginnt, ist die Art und Weise, wie Lehrlinge von morgen ausgebildet werden müssen. Selbständiges Lernen, mehr Eigenverantwortung im Tun stehen dabei ganz oben am Lehrplan. „Somit muss sich auch die Rolle des Berufsschullehrers ändern und zwar weg vom Wissensvermittler hin zu jener eines Begleiters“, betonte Johannes Fenz, Direktor der Berufsschule Eisenstadt. Gemeinsam mit seinem Team arbeitet er bereits seit Jahren mit dem Erfolgsmodell KOBA - Kompetenzorientiertes Lernen - das den Fokus auf eigenverantwortliches Lernen auf Basis von Arbeitsaufgaben legt. Wissensvermittlung in Form von Unterrichtsgegenständen wurden ebenso abgeschafft wie 50-minütige Schuleinheiten.

Eine völlig neue Art der Lehrausbildung präsentierte auch Andreas Schneider, ehemaliger Ausbildungsleiter bei TRUMPF Deutschland. Das neue Konzept beinhaltet didaktische Prinzipien wie Lernen in berufsheterogenen Gruppen, im Prozess der Arbeit sowie auf Eigeninitiative. „Das Können und Tun ist das Entscheidende, nicht das Wissen“, ist Schneider überzeugt.

Wie die Veränderungen der Ausbildung von Seiten der Politik, Wirtschaft, Schule und den Ausbildnern gesehen wird, wurde im Rahmen einer Talkrunde mit unterschiedlichen Vertretern diskutiert. Für Fritz Enzenhofer, Landesschulratspräsident in OÖ, sei die Umstellung hin zu kompetenz- und wissensorientiertem Unterricht nichts wesentlich Neues, sei dies ja bereits etwa in den allgemeinbildenden Schulen eingeflossen. Angelika Winzig, VP-Berufsausbildungssprecherin, betonte die Notwendigkeit einer regelmäßigen Evaluierung der Berufsbilder, da sich diese in Anbetracht der Dynamik des gesellschaftlichen Wandels immer schneller verändern werden. Das bestätigte auch LH-Stv. Thomas Stelzer. Für ihn sei es ein wichtiger Auftrag, notwendige Veränderungen im Ausbildungssystem schnellstmöglich umzusetzen. Eines werde nach Friedrich Müller, Ausbildungsleiter der LINZ AG aber bleiben und zwar unabhängig davon wie stark sich Digitalisierung auf die Ausbildung auswirken wird: die Notwendigkeit des Handwerks. „Wir werden in 10 Jahren vielleicht statt einem Lehrbuch ein Tablet verwenden, aber die Werkzeugkiste wird danebenstehen.“

Ausgabe 22 | 13.12.2016

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. Brüssel macht Ernst mit Energieunion

Die Europäische Kommission präsentierte ein Paket von Vorschlägen, die den Weg in ein nachhaltiges europäisches Energiesystem unterstützen sollen. Wichtigste Eckpunkte: Nationale Energiemärkte sind von gestern, grenzüberschreitende Märkte das Ziel. Ökoenergie soll nicht durch Förderungen dem Qualitäts- und Preiswettbewerb entzogen werden. „Vorschläge, das alte Fördersystem in Österreich noch einmal auszubauen und die Reform aufzuschieben, sind daher nicht der Weisheit letzter Schluss“, betont Erich Frommwald, Energiesprecher der sparte.industrie.

Österreich ist erfolgreich unterwegs: Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2002 hat sich der Anteil der erneuerbaren Energien von 22 Prozent auf 33 Prozent erhöht. In absoluten Zahlen: Im Jahr 2015 haben die erneuerbaren Energien rund 400 PJ zur heimischen Primärenergieerzeugung beigetragen. Grünstrom repräsentiert mehr als drei Viertel (77,9 Prozent) der heimischen Stromproduktion.

Das System ist wirksam, hat aber seinen Preis. Das Unterstützungsvolumen hat sich in den letzten Jahren etwa um 250 Prozent erhöht. „Ziel muss sein, mehr Erfolg bei geringeren Kosten, also mehr Value for Money, anzustreben“, gibt Frommwald die Richtung vor. Prämienmodelle und Ausschreibungen sind dafür eine Option, welche die Beihilfenleitlinien der Europäischen Kommission bereits vorgeben.

Ohne Markt- oder Regelungsdruck werden Ökoenergien ihre spezifischen Vorteile nicht zum Vorteil des Gesamtsystems und der Stromverbraucher ausspielen können. „Rohstoffbasierte Ökoenergie soll dann produziert werden, wenn Bedarf besteht, also zur Lückenschließung oder als Ersatz für hochpreisige Importe, nicht aber wenn die Gülle anfällt“, fordert Frommwald. Speicherung ist ein Schlüsselwort für ein zukunftsfitte Stromsystem. Dieses Thema darf nicht länger vernachlässigt werden.

Für ein neues Ökostromgesetz gilt es viele Fragen zu klären, unter anderem: In welchem Ausmaß wird Strom andere Energieträger ersetzen? Wird der deutsch-österreichische Strommarkt in nationale Teilmärkte zerlegt oder werden Energiemärkte der Logik des Binnenmarkts entsprechend integriert? Kann ein Ausschreibungsmodell in einem kleinräumigen Markt wie Österreich wirklich greifen, bedarf es nicht auch hier des Marktzusammenschlusses?

Neben der längst fälligen Verminderung der Ausgleichs- und Regelkosten soll die Abschaffung der verunglückten, aber kostspieligen Stromzertifikate Betrieben und Haushalten Belastungen ersparen. „Derzeit müssen Zertifikate gekauft werden, egal woher der Strom wirklich stammt - ein Ökoschmäh der Sonderklasse. Denn so kann sich auch Atom- und Kohlestrom mit Ökozertifikaten schmücken“, kritisiert der Experte. Wenn Verbrauchern Ökostrom mehr wert ist, dann sind sie bereit, höhere Preise zu tragen. So mindert sich dann der Zuschussbedarf von selbst. Dem steht aber derzeit die Verschleierung der wahren Herkunft der Stromlieferung durch irreführende Zertifikate entgegen, die nichts mit Ursprungszeugnissen zu tun haben.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. Energieeffizienzgesetz: Meldungen bis 14. Februar 2017

Monitoringstelle Energieeffizienz ruft Energielieferanten dazu auf, ihre Effizienzmaßnahmen und den Energieabsatz zeitgerecht zu melden.

Energielieferanten, die im Vorjahr (2015) mehr als 25 GWh Energie entgeltlich an Endenergieverbraucher im Inland abgegeben haben, unterliegen gemäß Energieeffizienzgesetz einer Verpflichtung:

Sie müssen Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 Prozent ihres Energieabsatzes aus dem Vorjahr nachweisen. Damit erfüllt Österreich Verpflichtungen aus der Energieeffizienz-Richtlinie der Europäischen Union. Ziel des nationalen Energieeffizienzgesetzes (EEffG) ist es, bis zum Jahr 2020 den Endenergieverbrauch durch die von den Energielieferanten gesetzten Maßnahmen um 159 Petajoule sowie durch strategische Maßnahmen von öffentlichen Stellen um 151 Petajoule zu senken.

Stichtag 14. Februar 2017

Erstmals mussten die Effizienzmaßnahmen am 14.2.2016 gemeldet werden, nun steht das Ende der zweiten Verpflichtungsperiode (1.1.2016 bis 31.12.2016) bevor. Daher ruft die Monitoringstelle Energieeffizienz alle verpflichteten Energielieferanten dazu auf, ihre Maßnahmen bis zum 14. Februar 2017 (24:00) zu melden.

Zudem ist der Energieabsatz von 2016 in der Datenbank einzutragen. Die Meldungen erfolgen über die sogenannte „Datenbank bzw. Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ im Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes. Weitere Informationen dazu bietet die Webseite www.monitoringstelle.at.

Die Bewertung der Effizienzmaßnahmen und ein entsprechendes Monitoring werden von der von der EU geforderten Nationalen Energieeffizienz Monitoringstelle durchgeführt. „Die Monitoringstelle ist die Anlaufstelle für alle vom Energieeffizienzgesetz betroffenen Unternehmen, damit diese ihren Verpflichtungen unkompliziert und ergebnisorientiert nachkommen können“, erklärt Peter Traupmann, Geschäftsführer der Österreichischen Energieagentur, die die Monitoringstelle Energieeffizienz betreibt. „Es zeigt sich klar, dass die österreichischen Energielieferanten und Unternehmen dem Thema Energieeffizienz, auch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, eine hohe Bedeutung zuweisen. Über 16.000 Energieeffizienzmaßnahmen-Meldungen wurden bisher in der Monitoringstelle eingemeldet und verarbeitet. 1.966 Unternehmen haben sich registriert, 1.276 Energieaudit-Meldungen wurden ausgewertet“, so Traupmann weiter.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

3. Stellungnahme zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED; 2012/27/EG)

bis 9.1.2017 an hubert.steiner@wkoee.at

Am 30. November 2016 hat die Europäische Kommission das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Die Vorschläge behandeln die wichtigsten verbleibenden Gesetzestexte zur vollständigen Umsetzung der Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030. Unter anderem wurde auch eine Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie vorgeschlagen.

Hintergrund: Im Oktober 2014 hat der Europäische Rat beschlossen, die Energieeffizienz in der EU bis 2030 um mindestens 27% gegenüber den Prognosen aus 2008 zu verbessern. Einige Bestimmungen der derzeit gültigen Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU (EED) haben nur bis 2020 Gültigkeit. Deshalb muss die Richtlinie nun mit dem neuen europäischen Rahmen für Klima- und Energiepolitik 2030 in Einklang gebracht und fortgeführt werden.

Im Anhang finden Sie den Vorschlag der Europäischen Kommission, die dazugehörigen Anhänge sowie eine Vorbegutachtung der Umwelt- und Energiepolitischen Abteilung der WKÖ.

Bitte um Ihre Stellungnahmen **bis einschließlich Dienstag, 9.1.2017** an hubert.steiner@wkoee.at

[EEffG-Richtlinie Deutsch](#)

[EEffG-Richtlinie Englisch](#)

[WKÖ Ersteinschätzung](#)

4. E-Control und ENTSO-E: Netzkodizes sind Beitrag zu sicherer und klimafreundlicher Stromversorgung

Stromnetzkodizes sind Bausteine für sichere, wettbewerbsfähige und klimafreundliche Stromversorgung in der EU - Insgesamt acht Kodizes und Leitlinien, fünf bereits in Kraft

Die europäische Energieversorgung soll sicher, wettbewerbsfähig, leistbar und durch einen möglichst geringen Einsatz von Treibhausgasemissionen (CO₂) klimafreundlich sein. Das sind die Vorstellungen der Europäischen Union, die zur Erreichung dieser Ziele einen vollständigen Energiebinnenmarkt schaffen möchte. „Um das zu schaffen, sind sogenannte Netzkodizes nötig“, erklärte Wolfgang Urbantschitsch, Vorstand der österreichischen Energieregulierungsbehörde E-Control, heute, Montag, in Wien auf einem Pressegespräch. Derzeit wurden im Strombereich acht Kodizes bzw. Leitlinien entwickelt, fünf davon sind bereits in Kraft. Die Kodizes haben einen gesamteuropäischen Ansatz, sie vervollständigen bestehende nationale Regelungen im Energiebereich, um relevante grenzüberschreitende Themen in einer systematischen und koordinierten Weise zu bearbeiten. Urbantschitsch: „Netzkodizes stehen für eine tiefere, engere europäische Zusammenarbeit im Energiebereich.“ Die Netzkodizes regeln nicht nur technisk-, sondern auch marktrelevante Themen, sie definieren und harmonisieren zahlreiche Regelungen für den Stromhandel und das Stromnetz, unter anderem in den Bereichen Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement, Netzbetrieb, Netzanschluss oder Regelenergie.

Stromkunden profitieren von Versorgungssicherheit und mehr Wettbewerb

Die Netzkodizes im Strombereich sind wesentlicher Bestandteil des 2009 in Kraft getretenen dritten Energiebinnenmarktpaketes der EU. Das dritte Paket schuf etwa den Verband für die Stromübertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E), definierte Entflechtungserfordernisse, stärkte die Konsumentenrechte und legte Maßnahmen für die Versorgungssicherheit fest. Die Netzkodizes und Leitlinien sind EU-Verordnungen und daher unmittelbar gültig. „Die Kodizes haben ab jetzt spürbare Auswirkungen auf die heimischen Netzbetreiber, Erzeuger, Händler und Verbraucher“, betonte Urbantschitsch. „Die österreichischen Stromkunden sollen letztlich von einer höheren Versorgungssicherheit und einem wettbewerbsfähigeren Markt profitieren.“ So soll durch die Netzkodizes der grenzüberschreitende Handel gefördert werden. Netzkodizes ermöglichen zudem die bessere Einbindung von Ökostrom und bereiten damit den Weg für Strom aus Wind und Photovoltaik.

Wichtige Rolle für Stromübertragungsnetzbetreiber

Bei der Erarbeitung der Netzkodizes hat der Verband der europäischen Stromübertragungsnetzbetreiber, ENTSO-E, die federführende Rolle. ENTSO-E erstellt in Zusammenarbeit mit Experten und Stakeholdern Entwürfe für die Kodizes. „Die Stromübertragungsnetzbetreiber sind eine der wichtigsten Schnittstellen für die Erarbeitung und Umsetzung der Netzkodizes“, sagte Konstantin Staschus, ENTSO-E-Generalsekretär. Die Übertragungsnetze sind die Autobahnen und Bundesstraßen, auf denen der Strom über größere Distanzen transportiert wird, und über die auch der grenzüberschreitende Austausch, wie Stromlieferungen zwischen Mitgliedstaaten, stattfindet. Da die Netzkodizes grenzüberschreitende

Ausgabe 22 | 13.12.2016

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Themen regeln, beziehen sie sich in erster Linie auf die Übertragungsnetze. Nach Erstellung der Netzkodizes werden diese von der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulatoren (ACER) überprüft, danach an die Europäische Kommission übermittelt und von den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen eines Komitologieverfahrens beschlossen. Die Netzkodizes bzw. Leitlinien werden im Anschluss von der Kommission als Verordnungen erlassen.

„Kodizes mit Leben zu füllen, ist die wahre Herausforderung“

Nach dem Beschluss der Netzkodizes geht es an die Umsetzung. Diese Phase hat mittlerweile begonnen und wird weiter Fahrt aufnehmen. „Die Kodizes mit Leben zu füllen, ist die wahre Herausforderung“, sagte Konstantin Staschus. „Jeder Netzkodex muss viele Schritte durchlaufen, bevor er zur vollen Anwendung kommt.“ Es könnten dafür etwa nationale Gesetzesanpassungen oder Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten nötig sein. In diesen Prozess sind alle Marktteilnehmer, Netzbetreiber und Regulatoren involviert. „Die Umsetzung erfordert eine umfassende Kooperation unter den Übertragungsnetzbetreibern“, verdeutlichte Staschus. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung vieler Aufgaben auf europäischer, zwischenstaatlicher und nationaler Ebene liegt bei den Übertragungsnetzbetreibern. Im Gasbereich gibt es vier Netzkodizes, drei davon sind bereits erlassen. Voraussichtlich bis etwa 2022 werden alle Netzkodizes im Strombereich vollständig umgesetzt sein, im Gasbereich bis 2019.

Auf effiziente Umsetzung achten

Während der Umsetzung ist es Aufgabe der Regulierungsbehörde, Genehmigungen für die detaillierte Umsetzung zu erteilen, die Implementierung der Netzkodizes bzw. Leitlinien zu überwachen oder Berichte und Analysen zu erstellen. Es ist zum Teil erforderlich den Rechtsrahmen anzupassen, zudem ist zu prüfen, welche bestehenden Regelungen im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen werden können. „Für uns ist es wichtig, dass die Umsetzung effizient und ohne große zusätzliche Bürokratie für alle Beteiligten abläuft. Die Zuständigkeiten müssen klar definiert sein“, sagte Urbantschitsch.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

5. Weltweit erste Power-to-Gas-Anlage mit 10 MW geplant

In Ungarn soll die erste Power-to-Gas-Großanlage mit einer Leistungsaufnahme von bis zu 10 Megawatt stehen.

Möglich macht dies das ungarische Energieversorgungsunternehmen MVM gemeinsam mit dem Münchner Cleantech-Startup Electrochaea GmbH. Zu diesem Zweck haben Electrochaea und der zu MVM Gruppe gehörige Forschungs- und Entwicklungsinzubator Smart Future Lab Plc das Unternehmen Power-to-Gas Hungary Ltd gegründet.

Die Technologie

Die Anlage nutzt eine weltweit einzigartige Power-to-Gas Technologie, die auf dem Prinzip der biologischen Methanisierung basiert. Entwickelt wurde diese Technologie von Electrochaea.

Ein Biokatalysator wandelt überschüssigen Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie Kohlendioxid in Biomethan um. Das so produzierte Biogas kann gespeichert und direkt in das bestehende Erdgasnetz eingespeist werden. Das Besondere an diesem System sind selektiv entwickelte methanogene Archaeen. Dabei handelt es sich um Bakterien, bei deren Energiestoffwechsel Methan gebildet wird.

Electrochaea betreibt seit April 2016 erfolgreich die weltweit größte Power-to-Gas-Pilotanlage mit einer Leistungsaufnahme von einem Megawatt. Weitere Anlagen in der Schweiz und in den U.S.A. sind im Bau. Mittelfristig sind Anlagen bis zu einem Gigawatt Leistung geplant.

Das Potential

Laut Zsolt Bertalan, Geschäftsführer der MVM-Tochter Smart Future Lab Plc hat Electrochaea einen Weg gefunden, das Speicherproblem Erneuerbarer Energien zu lösen und dabei gleichzeitig dauerhaft zur Reduktion des klimaschädlichen Kohlendioxids beizutragen. Das Potential dieser disruptiven Technologie sei enorm. „Für eine sichere, saubere, zuverlässige und erschwingliche Energieversorgung heute und in Zukunft sind wir immer auf der Suche nach genau solchen innovativen Lösungen.“

Für Electrochaea ist die Zusammenarbeit mit MVM ein echter Meilenstein in der Unternehmensentwicklung, der es ermöglicht, weitere großskalige Hochleistungsanlagen zu entwickeln.

Quelle: www.initiative-gas.at

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Forschungsprämie ist für Österreich das bessere Forschungsförderungsinstrument

„Die Forschungsprämie in Österreich ist ein maßgeschneidertes Instrument für die Forschungsförderung, besser als die Innovationsbox, die als modernes Instrument in vielen Ländern eingeführt wurde“, brachte Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie, die Meinung der Strategieguppe „Steuern & Finanzierung“ auf den Punkt.

In vielen Ländern der EU, vermehrt auch in Nachbarländern Österreichs, wurde die sogenannte Innovationsbox eingeführt, eine Innovationsförderung über das Steuerrecht. Auch für Österreich muss es aus Sicht der sparte.industrie verstärkt Innovationsanreize geben, um dem Verlust von Aktivitäten im F&E-Bereich und damit verbunden Produktion sowie Arbeitsplätze vorzubeugen.

Im Rahmen eines Strategiegruppentreffens wurden mit Experten die Vor- und Nachteile der niederländischen Innovationsbox diskutiert sowie die österreichischen und niederländischen steuerlichen Rahmenbedingungen diskutiert. Als Experten für den Meinungsaustausch wurden Joost van Helvoirt von Loyens&Loefff Niederlande und Michael Kern von leitnerleitner Wien eingeladen. Das Treffen diente zur Abklärung, ob die Einführung des Modells einer Innovationsbox auch für Österreich zielführend ist.

Kern stellte beim Vergleich der Forschungsförderung fest, dass F&E in Österreich im Vergleich zu den Niederlanden eher einschränkend interpretiert wird. Zudem sei die Auftragsforschung mit 1 Million Euro begrenzt, allerdings wirkt die Forschungsprämien auch bei niedrigen Gewinnen oder Verlusten. Anders in den Niederlanden. Dort sind nur 5 Prozent der effektiven Körperschaftsteuer auf Einkünfte aus neuen, selbstentwickelten immateriellen Wirtschaftsgütern (Voraussetzung Patente und F&E-Bescheinigungen) zu entrichten. Zudem gibt es eine F&E-Lohnsteuerbegünstigung in Höhe von 16 bzw. 32 Prozent.

Betreffend der Forschungsförderung im neuen EU-Richtlinienvorschläge zur gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage stellte Kern fest, dass diese mit dem abgeschafften Forschungsfreibetrag vergleichbar und nur bei jungen innovativen KMU günstiger ausgestaltet ist. Die österreichische Forschungsprämie ist jedoch unabhängig davon, ob ein Gewinn oder Verlust vorliegt. Sie ist daher auch für junge Unternehmen in der Regel besser.

Joos van Helvoirt bot einen Überblick über die niederländische Innovationsbox. Für die Teilnehmer erstaunlich: Die Anzahl an Daten, die niederländische Unternehmen im Vorhinein über ihre Forschungsvorhaben an den Wirtschaftsminister melden müssen, ist enorm. In Österreich würden viele Unternehmen davor zurückschrecken, so sensible Daten über geplante, konkrete Forschungsaktivitäten vorab zu kommunizieren. Da in den Niederlanden im Vorfeld alles mit dem Steuerinspektor vereinbart wird, gibt es eine enge Zusammenarbeit und herrscht ein derartiges Vertrauensverhältnis. Diese Unterschiede in der Finanzverwaltung machen es auch schwierig, das niederländische Modell auf Österreich zu übertragen.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Begutachtung: EK-Vorschläge betreffend elektronischer Geschäftsverkehr

Die Europäische Kommission hat ein Maßnahmenpaket veröffentlicht, mit dem die mehrwertsteuerlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr in der EU verbessert werden sollen.

Dieses umfasst insbesondere folgende Komponenten:

- 1) Es sollen neue MwSt-Regeln für den Online-Verkauf von Waren und Dienstleistungen eingeführt werden. Der derzeit für Telekommunikationsdienstleistungen eingerichtete One-Stop-Shop soll ausgeweitet werden und für die Abwicklung der neuen Bestimmungen dienen.
- 2) Vereinfachung der MwSt-Vorschriften für KMU
Eine neue jährliche Schwelle von 10.000 Euro soll eingeführt werden. Verkäufe unter diesem Wert können nach wie vor im Inland abgerechnet werden. Eine weitere Schwelle ist vorgesehen: Für Verkäufe bis zu 100.000 Euro werden die Vorschriften zur Identifizierung der Kunden vereinfacht.
- 3) Maßnahmen um den Mehrwertsteuerbetrug von außerhalb der EU einzudämmen
Die derzeitige Befreiung der Mehrwertsteuer für in die EU eingeführte Kleinsendungen mit einem Wert von weniger als 22 Euro soll aufgehoben werden.
- 4) Die Mehrwertsteuersätze auf elektronische Veröffentlichungen wie E-Books und Online-Zeitungen sollen an jene der entsprechenden Printveröffentlichungen angeglichen werden. (Anm.: Die FHP-Abteilung rief im September 2016 zum Input zur EK-Konsultation betreffend MwSt auf elektronisch erbrachte Veröffentlichungen auf. Dieser zeigte mehrheitlich eine Befürwortung der mehrwertsteuerlichen Gleichstellung von elektronischen Veröffentlichungen mit deren gedruckten Äquivalenten.)

Die entsprechenden Vorschläge, die Folgenabschätzung, die Pressemitteilung der Europäischen Kommission sowie Fragen und Antworten finden Sie [hier](#).

Wir dürfen darauf hinweisen, dass es uns stets ein Anliegen war, für Rechtssicherheit für Unternehmer in Bezug auf den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz einzutreten. So wird es unerlässlich sein, dass Unternehmern Zugang zu einem elektronischen Portal gewährt wird, wo sie sämtliche in übersichtlicher Form dargestellten, aktuellen Informationen über die in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Mehrwertsteuersätze erhalten.

Es wird um Stellungnahme zu den im Anhang angefügten Legislativvorschlägen bis Donnerstag, den 15. Dezember 2016 an eva.fuerthner@wkoee.at ersucht.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Ab 2017 neue Verpflichtungen aufgrund des Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes

Mit 1.8.2016 trat in Österreich das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz in Kraft, mit dem neue Verpflichtungen auf international agierende Unternehmen zukommen. Betroffen sind vor allem Konzerne mit einem Gruppenumsatz von mehr als 750 Mio. Euro, teilweise aber auch mittlere Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von über 50 Mio. Euro.

Als multinationale Unternehmensgruppe werden zwei oder mehr Geschäftseinheiten bezeichnet, die zumindest in zwei verschiedenen Staaten ansässig und durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind. Außerdem muss eine Verpflichtung zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse bestehen oder die Konsolidierungsverpflichtung wird - wenn die Eigenkapitalbeteiligung an der Börse gehandelt werden könnte - hypothetisch angenommen. Auch eine Betriebsstätte wird als Geschäftseinheit gesehen.

Wie bereits berichtet, sind multinationale Unternehmensgruppen, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr (gemäß konsolidiertem Abschluss) einen Gruppenumsatz von mindestens 750 Mio. Euro erwirtschaftet haben, ab dem Jahr 2017 dazu verpflichtet, jährlich einen länderbezogenen Bericht an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Neu ist, dass die Anlage 3 des länderbezogenen Berichts in englischer Sprache erstellt werden muss.

Für Geschäftseinheiten kleinerer multinationaler Unternehmensgruppen ergibt sich ab 2017 ebenso eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung. Das betrifft in Österreich ansässige Geschäftseinheiten, deren Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren 50 Mio. Euro überstiegen haben. Diese sind zur Übermittlung von Master und Local File an die Finanzverwaltung verpflichtet.

Das Master File soll grundsätzliche Informationen der gesamten Unternehmensgruppe liefern. Das sind der Organisationsaufbau der multinationalen Gruppe, eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit, die Dokumentation der immateriellen Werte, eine Dokumentation der gruppeninternen Finanztätigkeiten und eine Dokumentation der Finanzanlage- und Steuerpositionen.

Das Local File umfasst spezielle Informationen zu Geschäftsvorfällen der jeweiligen Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe. Es sollen die inländische Geschäftseinheit beschrieben, wesentliche gruppeninterne Geschäftsvorfälle dargestellt und Finanzinformationen dokumentiert werden. Die Finanzinformationen bestehen aus geprüftem oder ungeprüftem Jahresabschluss, dem Aufteilungsschlüssel für die Verrechnungspreismethode und Details zu Vergleichsgrößen.

Die Übermittlung von Master und Local File an die Finanzverwaltung muss ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung des jeweiligen Jahres auf Ersuchen des Finanzamtes innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Steuerliche Maßnahmen zum Jahreswechsel

Alle Informationen auf einen Blick!

Mit der nachfolgenden Aufzählung möchten wir Sie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf einige Steuerthemen hinweisen, deren Relevanz für Ihr Unternehmen noch vor dem Jahreswechsel überprüft werden sollte.

Steuertipps im Rahmen der betrieblichen Einkünfte:

- **Halbjahresabschreibung:**

Erfolgt die tatsächliche Nutzung eines im zweiten Halbjahr angeschafften Wirtschaftsgutes noch vor dem Jahresende, steht die Halbjahres-AfA zu.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:**

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400,-- (Betrag ohne USt, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist, sonst inklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.

- **Die Ertragsteuerbelastung für 2016 kann durch das Vorziehen von Aufwendungen bei Bilanzierern bzw. durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern noch beeinflusst werden.**

Zum Beispiel können Zahlungen für heuer durchgeführte Instandhaltungen bzw. Reparaturen von Betriebsgebäuden oder Maschinen etc 2016 zur Gänze als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie heuer noch geleistet werden.

Als Betriebsausgabe anerkannt werden auch Vorauszahlungen auf GSVG-Beiträge, wenn sie das laufende Jahr betreffen und der voraussichtlichen GSVG-Nachforderung entsprechen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen aber bei bestimmten Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) beachten, dass lediglich eine Vorauszahlung für das laufende und maximal das folgende Jahr steuerlich sofort abzugsfähig ist. Darüber hinaus ist eine Verteilung erforderlich.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, sind aber jenem Kalenderjahr zuzurechnen, welches sie wirtschaftlich betreffen, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. zu- oder abfließen.

- **Gewinnfreibetrag (GFB)**

Dieser steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinnes. Ein GFB kann bis zu einem Gewinn von € 580.000,-- geltend gemacht werden. Durch die Staffelung des Prozentsatzes für Gewinne ab € 175.000,-- beträgt der maximale GFB € 45.350,-- pro Jahr.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Bis € 30.000,-- Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu, das ist der sogenannte Grundfreibetrag in Höhe von maximal € 3.900,--. Ist der Gewinn höher als € 30.000,--, steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt werden.

Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu; in diesem Fall sind die Investitionen irrelevant.

Details enthält unser Presseartikel zum Gewinnfreibetrag bzw. das Infoblatt „Der Gewinnfreibetrag“ auf der Homepage der WKO.

• **Investitionen**

Auch aufgrund der Forderungen der Wirtschaftskammer wird ab 2017 eine direkte Förderung des Investitionszuwachses eingeführt. Die Förderung wird nur für angeschaffte aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von PKWs und Grundstücken gewährt. Abhängig von der Betriebsgröße beträgt die Prämie 15% bzw 10% des Investitionszuwachses zwischen € 50.000 und € 450.000. Um die Investitionszuwachsprämie beanspruchen zu können, sollte daher geprüft werden, ob noch heuer geplante Investitionen in das nächste Jahr verschoben werden können.

• **Energieabgabenvergütung**

Ein Vergütungsantrag ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren zustellen. Das heißt für das Jahr 2011 kann ein Antrag noch bis 31.12.2016 gestellt werden.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzgerichts könnte ein Erstattungsanspruch nicht nur Produktionsbetrieben sondern auch Dienstleistungsbetrieben zustehen. Allerdings hat die Finanzverwaltung das Urteil des Bundesfinanzgerichtes vor dem Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Die VwGH-Entscheidung bleibt daher abzuwarten. Dienstleistungsbetriebe mit potentiellen Vergütungsansprüchen sollten dennoch überlegen, ob sie vorsorglich einen Antrag zumindest für 2011 einzubringen.

• **Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen**

Die 7-jährige steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2009 läuft zum 31.12.2016 aus. Allerdings müssen Unterlagen, die in einem offenen Rechtsmittelverfahren von Bedeutung sind oder noch Grundlage für Eintragungen im Jahr 2016 sind (zB Afa) weiterhin aufbewahrt werden. Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, sind wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen jedenfalls bis zu 22 Jahre aufzubewahren. Auch gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) sind Unterlagen dann weiter aufzubewahren, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- **Spenden aus dem Betriebsvermögen:**

Spenden aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an bestimmte Institutionen sowie Spenden für mildtätige Zwecke sind bis zu maximal 10% des Gewinnes vor Berücksichtigung eines GFB steuerlich absetzbar. Eine Liste der begünstigten Empfänger ist auf der Homepage des BMF unter www.bmf.gv.at abrufbar. Geld- und Sachspenden bei Katastrophenfällen sind betraglich unbegrenzt als Betriebsausgaben absetzbar, wenn damit ein entsprechender Werbeeffect verbunden ist z.B. Spenden im Zusammenhang mit einem Hochwasser. Die Zahlung muss in dem Jahr erfolgen, in welchem sich der Betrag steuermindernd auswirken soll.

- **Rechnungslegungsvorschriften § 189 UGB i.V.m. § 5 EStG:**

Bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von € 700.000,-- (2x überschreiten und ein „Pufferjahr“) oder eines Jahresumsatzes von € 1.000.000,-- (1x überschreiten) muss auf eine Doppelte Buchhaltung nach § 5 EStG umgestellt werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren diese Grenze unterschritten wird, ab dem Folgejahr. Um damit eventuell verbundene Nachteile (z.B. Entnahme des gewillkürten Betriebsvermögens, Umstellung der Gewinnermittlung auf Kalenderjahr bei abweichendem Wirtschaftsjahr) zu vermeiden, kann in der Steuererklärung ein Antrag auf Beibehaltung der Gewinnermittlung nach § 5 EStG gestellt werden (Fortführungsoption).

- **Registrierkassenprämie von € 200,--**

Ist im Jahr 2016 die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse erfolgt, kann je Kassensystem eine Prämie von € 200,-- geltend gemacht werden (max. € 30,-- je Erfassungseinheit). Die Prämie kann mit dem Formular E 108c beantragt werden. Zusätzlich ist die Investition 2016 voll abschreibbar.

Details enthält das Infoblatt „Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ auf der Homepage der WKO

- **Letztmalige Geltendmachung der Bildungsprämie**

Die Bildungsprämie wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 gestrichen. Sie kann nur mehr für Wirtschaftsjahre beantragt werden, die vor dem 31.12.2015 begonnen haben (also im Falle eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres, das 2016 endet).

- **Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Infolge der Steuerreform 2015/16 ist die Verlustvortragsbeschränkung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner auf 3 Jahre entfallen. Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, können nunmehr unbeschränkt vorgetragen werden. Verluste eines Einnahmen- Ausgaben- Rechners aus dem Jahr 2012 konnten letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

• Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und private Spenden

Zahlungen für Sonderausgaben (bestimmte Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. -sanierung, Kirchenbeitrag etc.), außergewöhnliche Belastungen (z.B. selbst zu tragende Krankheitskosten oder Kosten für die Kinderbetreuung) sowie private Spenden können für 2016 steuermindernd geltend gemacht werden, wenn sie heuer noch bezahlt werden. Infolge der Steuerreform 2015/2016 können Ausgaben für sogenannte Topfsonderausgaben (insb. Personenversicherungen und Wohnraumschaffung) ab 2016 aber nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1. 2016 abgeschlossen wurde bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.

Maßnahmen im Bereich der Lohnverrechnung

- Zukunftssicherung für Dienstnehmer durch Bezahlung von Prämien für Lebens-/Kranken-/Unfallversicherungen für Arbeitnehmer sind bis € 300,-- p.a. steuerfrei
- Zuwendungen von Mitarbeiterbeteiligungen bis € 3.000,-- p.a. sind steuerfrei, Sachzuwendungen an Mitarbeiter anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums bleiben seit heuer bis € 186,-- steuerfrei. Zusätzliche Sachzuwendungen, bleiben wie bisher bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei (z.B. Weihnachtsgeschenke)
- Kosten für Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachts- bzw. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge) bleiben bis € 365,-- p.a. pro Arbeitnehmer steuerfrei
- Sollte das Jahressechstels 2016 noch nicht zur Gänze ausgeschöpft sein, könnten noch z.B. Prämien noch mit 6% versteuert ausbezahlt werden.
- Ein Zuschuss des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder der Mitarbeiter bis 10 Jahre ist bis maximal € 1.000,-- p.a. steuerfrei.
- Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) können durch den Dienstgeber auch dann steuerfrei übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (insb. im Stadtgebiet von Wien). Wird das Jobticket allerdings anstatt von bisher steuerpflichtigen Arbeitslohn bezahlt (Gehaltsumwandlung), besteht dennoch Steuerpflicht.
- Die Aufrollung der Personalverrechnung 2016 ist unter bestimmten Voraussetzungen bis 15.2.2017 zulässig.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. „Neuerungen 2016/17 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update“

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- (Keine) Umsatzsteuer bei Privatnutzung von Elektroautos
- Erhöhter Grundanteil und längere Nutzungsdauer bei Gebäuden - wen trifft es wirklich?
- Rückwirkende umsatzsteuerliche Rechnungsberichtigungen
- Umsatzsteuer bei Mitarbeiterrabatten
- Neueste Entwicklungen bei (missglückten) Reihen- und Dreiecksgeschäften
- Latente Steuern auch bei kleinen Gesellschaften
- Neue Abzinsungsregelungen bei Rückstellungen
- Verrechnungspreise im Visier - neue Dokumentationsregelungen
- Registriertenkassa mit Signatureinheit: Umsetzungspraxis
- Update zum Kontenregister und automatischer Informationsaustausch
- Vermeiden Sie Strafen wegen Unterentlohnung (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz)
- Familienzeitbonus ab 1.3.2017 und Änderungen beim Kinderbetreuungsgeld
- Entfall der täglichen Geringfügigkeitsgrenze mit 1.1.2017

Mittwoch, 18. Jänner 2017, 8.30 Uhr

WIFI Linz

Wiener Straße 150

4021 Linz

REFERENTEN

- Mag. Claudia Anzinger
- Mag. Rainer Brandl
- Dr. Hannes Gurtner
- Mag. Maria Schlagnitweit

Weitere Details finden Sie [hier](#).

Ausgabe 22 | 13.12.2016

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. „Take-Off“ für öö. Luftfahrtsektor

Die internationale Luftfahrtindustrie gilt als weltweiter Wachstumsmarkt. Speziell Oberösterreich nimmt im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine führende Rolle im Bereich Luftfahrtindustrie ein. „Wir begrüßen die aktuelle Take-Off-Ausschreibung der FFG, denn die WKO Oberösterreich hat genau deshalb die Initiative „Öö. Luftfahrtindustrie“ zur Unterstützung dieses Zukunftsfeldes gestartet“, zeigt sich Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie erfreut.

Die Ausschreibung 2016 zielt im Besonderen auf den Ausbau von Kooperationen und Vernetzungen, auf die Lösung der Herausforderungen in Bezug auf Wirtschaft, Umwelt und/oder Gesellschaft sowie auf die Bewältigung von Kapazitätsengpässen aufgrund des steigenden Bedarfs an Luftverkehrsleistungen und Luftfahrzeugen ab.

Im Rahmen der „Take-Off-Ausschreibung 2016“ können bis 1. März 2017 innovative Forschungsvorhaben zur Erhöhung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsleistung in österreichischen Marktsegmenten, zur Stimulierung neuer Luftfahrtforschungsthemen und Technologietransfers sowie zur Entwicklung von Lösungsbeiträgen zu systemischen Herausforderungen eingereicht werden. Zu allen drei angeführten Schwerpunkten sind kooperative F&E-Projekte sowie Sondierungen ausgeschrieben. Das Budget dafür beträgt in Summe 7,7 Mio. Euro.

Die kooperativen F&E-Projekte weisen eine maximale Laufzeit von drei Jahren auf. Die Fördersumme liegt zwischen ca. 100.000 und maximal 2 Mio. Euro. Das Projektkonsortium muss aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern bestehen, wobei mindestens ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) oder eine Forschungseinrichtung oder ein Partner aus einem weiteren EU-Mitgliedstaat oder aus einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vertreten sein muss. Die Förderquote bei kooperativen F&E-Projekten liegt zwischen 35 und 85 Prozent. Die Laufzeit bei Sondierungen beträgt maximal 12 Monate und kann mit bis zu 200.000 Euro gefördert werden. Große Unternehmen können Sondierungen nur in Kooperation beantragen. Die Förderquote bei Sondierungen liegt zwischen 50 und 80 Prozent.

2. Künstliche Intelligenz kann Wirtschaftswachstum bis 2030 verdoppeln

Österreich steht Dank intelligenter Roboter und selbstlernender Maschinen vor einem großen Wachstumsschub, so eine aktuelle Untersuchung von Accenture

Durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz rechnen die Studienautoren bis 2035 mit einem jährlichen Anstieg des Wirtschaftswachstums um drei Prozent. Das wäre mehr als eine Verdopplung gegenüber dem Szenario auf Basis des technologischen Stands von heute mit einer Wachstumsrate von 1,4 Prozent pro Jahr. Die zusätzliche Bruttowertschöpfung der Roboterökonomie in Österreich beziffert die Studie auf 137 Milliarden Euro innerhalb der nächsten zwanzig Jahre. Außerdem würde die Produktivität der Beschäftigten um 30 Prozent steigen, da viele Arbeitsabläufe effizienter gestaltet wären und Mitarbeiter sich stärker auf Aufgaben mit einer hohen Wertschöpfung konzentrieren könnten.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Die Studie gibt zudem Einblicke in das wirtschaftliche Potenzial der künstlichen Intelligenz in elf weiteren Industriestaaten, darunter den USA, Japan, Deutschland und Großbritannien. Die untersuchten Länder sind zusammen für etwa die Hälfte der weltweiten Wirtschaftsleistung verantwortlich. Während sich die jährliche Bruttowertschöpfung durch intelligente Roboter und selbstlernende Maschinen in den meisten untersuchten Volkswirtschaften bis 2035 in etwa verdoppeln würde, sticht Japan mit einer prognostizierten Verdreifachung der Wachstumsrate von 0,8 auf 2,7 Prozent besonders hervor. In Belgien, Spanien, Frankreich und Italien fällt der prognostizierte Wachstumsschub durch künstliche Intelligenz vergleichsweise moderat aus. Hier würde die Wirtschaft pro Jahr um lediglich ein Prozent zusätzlich expandieren.

Bei der Arbeitsproduktivität zählen vor allem die skandinavischen Länder, die USA und Japan zu den Gewinnern. Für Schweden prognostiziert die Studie durch künstliche Intelligenz einen Produktivitätszuwachs von 37 Prozent, für Finnland von 36 Prozent, für die USA 35 Prozent und in Japan 34 Prozent bis 2035. Die geringsten Auswirkungen auf die Produktivität der Beschäftigten gäbe es hingegen in Spanien (+11 Prozent) und Italien (+12 Prozent).

"In den nächsten zwanzig Jahren wird Künstliche Intelligenz unsere Wirtschaft und unsere Art zu arbeiten mehr denn jede andere Technologie verändern", sagt Michael Zettel, Country Managing Director Accenture Österreich. "Österreich kann von der Nutzung intelligenter Roboter und selbstlernender Maschinen besonders profitieren. Gerade im Dienstleistungsbereich gibt es zahlreiche Möglichkeiten für Künstliche Intelligenz, etwa die Beantwortung von Kundenanfragen durch virtuelle Agenten oder die Automatisierung von standardisierten Abläufen", so Zettel weiter. "Die Studie zeigt, dass Künstliche Intelligenz ein wichtiger Treiber für zukünftiges Wirtschaftswachstum ist."

Für die Studie erstellte das Accenture Institute for High Performance zusammen mit dem Marktforschungsinstitut Frontier Economics ein statistisches Modell, welches die Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf die Wirtschaftsleistung in den zwölf untersuchten Ländern bis zum Jahr 2035 gegenüber einem Basisszenario vergleicht. Der durch intelligente Roboter und selbstlernende Maschinen prognostizierte Anstieg der Bruttowertschöpfung und der Arbeitsproduktivität basiert vor allem auf der Annahme, dass die Beschäftigten sich zukünftig viel stärker mit kreativen Aufgaben und Innovationsfragen befassen werden, die eine höhere Wertschöpfung als die bisher ausgeübten Tätigkeiten nach sich ziehen. Zudem könnten monotone Prozesse in der Fertigung und im Büro durch den Einsatz dieser neuen Technologien noch effizienter ausgeführt werden.

Damit das wirtschaftliche Potenzial voll zum Tragen kommt, ist aber auch ein neues gesellschaftliches Verständnis im Umgang mit künstlicher Intelligenz nötig, so die Studienautoren. So stellt sich etwa die ethische Frage, wie Mensch und Maschinen zukünftig zusammenarbeiten sollten und wie autonom Roboter Entscheidungen treffen und umsetzen dürfen. Hier sind flexible regulatorische Rahmenbedingungen gefordert, die in der Lage sind, den schnellen technologischen Fortschritt auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz abzubilden. Außerdem ist eine breite gesellschaftliche Debatte darüber nötig, wie Volkswirtschaften vom Einsatz neuer Technologien profitieren können.

Die gesamte Studie ist hier zum Download erhältlich: <http://www.accenture.com/futureofAI>

Ausgabe 22 | 13.12.2016

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Industrie 4.0 - Digitalisierung ist nicht nur Sache der Großen

Die digitale Zukunft der Industrie ist für viele Unternehmen noch sehr diffus. TU-Professor und Fraunhofer-Österreich-Chef Wilfried Sihm appelliert vor allem an KMU, die Bedeutung von Industrie 4.0 zu erkennen.

Viele Firmen wissen nicht recht, was genau die digitale Zukunft der Industrie für sie bedeutet", sagte TU-Professor und Fraunhofer-Österreich-Chef Wilfried Sihm. Jedenfalls müssten unbedingt auch mittelständische Firmen die Bedeutung erkennen. Die Digitalisierung sei nicht nur Sache der "Großen".

Sihm zufolge werden die Umwälzungen viele Jobs kosten. Und zwar bevor, wie bei jedem Technologiesprung, neue Arbeitsplätze entstehen. Beispielsweise könnten IT-Abteilungen schrumpfen, da verstärkt Clouds verwendet werden, für deren Benutzung bezahlt werde, ohne eine Software zu kaufen.

„Industrie 4.0 als Blumenstrauß“

Bald Geschichte sind laut dem Fachmann beispielsweise auch Supermarkt-Kassiererinnen - zumindest in einer Anzahl wie derzeit noch. So könnten Einkäufe künftig über eine unsichtbare digitale Schranke erfasst und dann smart bezahlt werden. "Harte Zeiten für Ladendiebe", sagte der Professor. Eine Verkäuferin könnte für Sonderfälle wie Menschen ohne Konten und sonstige Services übrig bleiben. "Aber sieben Verkäuferinnen an sieben Kassen, das wird bald Geschichte sein."

Auf Unternehmen bezogen sagte der Fachmann, dass es "keinen Königsweg gibt". Es gebe keinen Status, der erreicht werden kann. Laufend komme es zu Weiterentwicklungen in IKT, Robotik, Sensorik, Regelungstechnik und vielem mehr. "Das Problem ist, Industrie 4.0 ist nicht eine Lösung, es ist ein Blumenstrauß mit Millionen von Möglichkeiten", so Sihm, der grundsätzlich festhielt, dass "Daten das Öl der Zukunft sind". Daten zu sammeln und intelligent auszuwerten, das sei ein Geschäftsmodell der Zukunft.

Damit KMU stärker auf den Geschmack kommen, sind aus Sicht von Sihm Demonstrationszentren notwendig. In Wien-Aspern ist eine Schaufabrik 4.0 in Arbeit, sie soll ab kommendem Frühjahr jeweils Donnerstags besichtigbar werden. Am besten wären österreichweit aber fünf bis acht solcher "Pilotfabriken", wo man dann beispielsweise intelligenten Werkstücken dabei zuschauen kann, wie sie sich selbst abstimmen.

Österreich als Land des Gießkannenprinzips

Die Förderprogramme in Österreich lobte Sihm grundsätzlich, er hatte aber auch einen "kleine Vorwurf" parat: Es gehe mehr darum sich zu konzentrieren, Österreich sei aber eher ein Land des Gießkannenprinzips.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Zukunftsreise „Fabrik der Zukunft: Industrieautomatisierung & Robotics“ 21. Bis 23.3.2017, Vereinigtes Königreich

Sie beschäftigen sich mit **Industrieautomatisierung und Robotics**? Sie interessieren sich dafür, wie die **Fabrik der Zukunft** aussieht? Sie möchten **Best Practice-Beispiele aus Industrie und Forschung** kennenlernen?

Das AußenwirtschaftsCenter London und die WKO Oberösterreich organisieren in Kooperation mit der Business Upper Austria und der WK Steiermark eine Zukunftsreise "Fabrik der Zukunft: Industrieautomatisierung & Robotics" von 21. - 23. März 2017 in das Vereinigte Königreich.

Die Veranstaltung wird durch **go-international**, einer Initiative des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich, gefördert.

Details zur Reise entnehmen Sie bitte dem [Programm](#) sowie dem [Anmeldeformular](#).
Bitte um **Anmeldung bis spätestens 11.1.2017**.

Wir bieten Ihnen auch eine **gemeinsame Reisemöglichkeit** zu einem Preis von **485,- Euro** an (21.03.17 07:10 Linz-Hörsching ab, 11:45 London-Heathrow an, 23.03.17 17:35 Birmingham ab, 23:00 Linz-Hörsching an).

Nähere Informationen:

AußenwirtschaftsCenter London, Mag. DI Monika Dunkel, T +44 20 75 84 44 11, E london@wko.at und WKOÖ, Mag. Josef Schachner-Nedherer MBA, T +43 590909-3435, E josef.schachner@wkoee.at

Ausgabe 22 | 13.12.2016

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Exportpreis 2017 - Bewerbung läuft

Der von der WKÖ gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium BMWFW seit 1994 verliehene „Österreichische Exportpreis“ geht in seine 23. Runde. Er ist die Auszeichnung und Würdigung überdurchschnittlichen Engagements und Erfolges österreichischer Unternehmer auf den Auslandsmärkten. Die Verleihung des Österreichischen Exportpreises - in Gold, Silber und Bronze - jeweils in den Kategorien Handel, Gewerbe und Handwerk, **Industrie**, Tourismus, Information und Consulting und Verkehr sowie begleitet vom „Global Player Award“ findet am **26. Juni 2017** in Wien statt.

Alle exportorientierten österreichischen Industrieunternehmen sind eingeladen, sich online auf <http://wko.at/exportpreis> mit dem Ausfüllen des Fragebogens für die Kategorie INDUSTRIE des „EXPORTPREISES 2017“ zu bewerben. Die Ausschreibungsfrist endet **am 20. Februar 2017**. Die Exportpreis - Kriterien sind:

- Vorliegen einer gezielten Exportmarketingstrategie
- Wesentlicher Anteil des Exports an den gesamten Unternehmensaktivitäten
- Steigerung des Exportanteils, zumindest aber seine Erhaltung in schwierigen Märkten
- Risikobereitschaft und Innovationsfreudigkeit im Exportmarketing
- Überwindung besonderer Probleme in der Marktbearbeitung (die sich aus der Konkurrenz oder der Nachfragesituation bzw. aus dem Produkt oder aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld ergeben)
- Erfolgreiche Marktnischenpolitik oder Vermarktung besonders Österreich spezifischer Erzeugnisse

Die Exportpreis-Sieger in der Kategorie „Industrie“ in den letzten Jahren waren die Zizala Lichtsysteme GmbH (2011), Starlinger & Co GmbH (2012), die Bertsch Holding (2013), Doppelmayr Seilbahnen GmbH (2014) und die Doka GmbH (2015). Im Vorjahr gewann den Industrie-Exportpreis die Getzner Textil AG in Bludenz.

Ausgabe 22 | 13.12.2016

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Novelle zur Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer und GZÜV verlautbart

Mit [BGBl. II Nr. 363/2016](#) wurde die [Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer](#) und die [Gewässerzustandsüberwachungsverordnung](#) novelliert. Die Änderungen sind mit 6. Dezember 2016 in Kraft getreten.

In Umsetzung einer Änderung der [Umweltqualitätsnorm-Richtlinie \(RL 2008/105/EG\)](#) durch Richtlinie 2013/39/EU sind auch nationale Bestimmungen anzupassen. Durch die Aufnahme neuer Grenzwerte bzw. Stoffe sowie Berücksichtigung der Anreicherung zusätzlich in Biota (Fische, Krebse und Weichtiere) und Sediment bei geänderten Messmethoden können sich bei wasserrechtlichen Wiederverleihungen oder Neugenehmigungen (zB Einleitungen in Oberflächengewässer) geänderte Bedingungen ergeben. Nähere Informationen unter wko.at/oe/service-umweltnews.

2. Übergangsfrist für die Registrierung von chemischen Stoffen nutzen - Vorregistrierung noch bis 31.5.2017 möglich

Chemische Stoffe dürfen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) grundsätzlich nur nach einer Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur ([ECHA](#)) hergestellt oder importiert werden. Für Stoffe, die von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr im hergestellt oder eingeführt werden, gilt die Registrierungspflicht ab 31. Mai 2018.

Wenn ein Hersteller/Importeur einen Stoff vorregistriert hat, darf er ihn auch über den 31. Mai 2018 hinaus bis zum Abschluss der Registrierung weiter in Verkehr bringen. Wenn Sie Stoffe erst seit kurzem im Mengenbereich 1 bis 100 Tonnen herstellen oder importieren, können Sie diese innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Aktivität vorregistrieren. Die Möglichkeit endet jedoch mit 31. Mai 2017.

Haben Sie nach dem 31. Mai 2018 keine gültige Vorregistrierung oder Registrierung für einen Stoff, darf dieser erst nach Abschluss einer Registrierung hergestellt oder importiert werden.

Für eine Menge bis zu einer Tonne pro Jahr ist keine Registrierung erforderlich.

3. Seminar: Software EMES zur Evaluierung elektromagnetischer Felder nach VEMF

Dienstag, 17. Jänner 2017 10:00 bis 15:30

Austria Trend Hotel Schillerpark, Schillerplatz 1, 4020 Linz

Die Verordnung elektromagnetischer Felder (VEMF) fordert die Evaluierung von allen Arbeitsplätzen auf Belastung durch elektromagnetischer Felder. Mit der kostenlosen Software EMES kann man häufig vorkommende Arbeitsplatzsituationen qualifiziert bewerten. Im Seminar werden die Handhabung der Software und Anwendungsfälle für praktische Evaluierungen nach VEMF behandelt.

Anmeldung: über AUVA - Allgemeine Unfallversicherungsanstalt- [Kursbuchung](#): bis 16.01.2017.

Kosten: 90,00 Euro pro Teilnehmer (Verpflegung und Kursunterlagen inbegriffen).